

Inhalt

• Wissenswertes	2
EForms-Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht	2
International Public Procurement Award 2024	3
Transformation des Vergaberechts: Präsentationen zu den Ergebnissen der schriftlichen Stellungnahmen online verfügbar	3
• Recht	4
Anforderungen an die Preisprüfung und Einhaltung des festgelegten Kommunikationsweges	4
Politische Neubewertung als Aufhebungsgrund	6
Entscheidung zu Hosting Anbietern mit amerikanischer Mutter	7
Grundsatz der Losvergabe auch bei Leistung durch Start-Ups?	8
• Veranstaltungen	10
06. September 2023: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung	10
06. September 2023: eForms...das bedeutet die Umstellung technisch und fachlich! – Nur für eHAD Kunden!!!	10
07. September 2023: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	11
13. September 2023: eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren	11
20. September 2023 Fördermittel und Vergaberecht in Hessen – Was ist zu tun?	11
28. September 2023 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse	12
05. Oktober 2023: Effektive Vorbereitung eines Verfahrens und Erstellung der Vergabeunterlagen	13
2. Vergaberechtstag Mecklenburg Vorpommern	13
Impressum	14

Wissenswertes

EForms-Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Die sogenannte „eForms-Verordnung“, also die Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen, ist am 23.08.2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden und somit in Kraft getreten.

Mit der Verordnung werden die nationalen Vergaberechtsregelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 angepasst, die eForms als elektronische Standardformulare für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge vorsieht. Im Zuge dieser Anpassung sollen bestimmte Datenfelder mit Angaben von besonderer Bedeutung trotz ihrer freiwilligen Natur auf EU-Ebene in Deutschland verpflichtend umgesetzt werden, um die Datenerhebung und das Monitoring in diesen Bereichen zu vereinfachen.

Einzelheiten sollen in einer Fachdatenstandard-Komponente „eForms-DE“ festgelegt werden. Wie die EU-Kommission im eForms Policy Implementation Handbook schreibt, sollen eForms den Wirtschaftsteilnehmern die Möglichkeit geben, relevante Bekanntmachungen einfacher zu finden, den Verwaltungsaufwand für Käufer verringern sowie die Fähigkeit der EU-Mitgliedstaaten verbessern, datengestützte Entscheidungen über öffentliche Ausgaben zu treffen und dabei die Transparenz gegenüber den Bürgern zu erhöhen. Vereinfacht ausgedrückt sollen also über die Bekanntmachungen nicht mehr nur Daten, sondern zudem die Datenqualität im Hinblick auf eine strukturierte Weiterverarbeitung erhoben werden.

Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

1. Vorgesehen wird die Nutzung des beim Beschaffungsamt des BMI verorteten Datenservice Öffentlicher Einkauf als Vermittlungsdienst und somit einziger nationaler e-Sender zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU zur Veröffentlichung im Tenders Electronic Daily (TED). Der Datenservice Öffentlicher Einkauf soll beim Beschaffungsamt des BMI eingerichtet und zentral betrieben werden.
2. Mit § 10a VgV wird eine Regelung eingeführt, welche die Grundregeln zur Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen nach den Vorgaben der Verordnung zentral bei den Regeln über die Kommunikation im Vergabeverfahren als „Anforderungen bei der Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms“ verortet. Auf diese Grundregelung wird in den übrigen Vergabeverordnungen verwiesen. Hier wird auch festgelegt, dass Datenfelder zu strategischen Aspekten der Beschaffung verpflichtend sind. Die Datenbasis darüber soll so weit wie möglich, aber auch praktisch sinnvoll, über eForms erfasst werden.
3. Die Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV sowie Klarstellung in § 46 SektVO: Wie bereits dem Referentenentwurf zu entnehmen war, beabsichtigt die Bundesregierung, das laufende Vertragsverletzungsverfahren anlässlich der Regelung zur Auftragswertermittlung von Planungsleistungen in § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV durch dessen Streichung beizulegen. Auch die entsprechenden Regelungen hierzu in der SektVO und der VSVgV werden aufgehoben. Eine Klarstellung zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit von Bewerbern/Bietern wird in einem neuem Absatz 3 in § 46 SektVO aufgenommen, auch um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen vor unangemessenen Nachweisanforderungen zu schützen.

Für Vergabestellen wird dies bedeuten, dass der Umfang der Daten und insbesondere die in der Bekanntmachung zwingend anzugebenden Informationen zunehmen werden. Für unsere eHAD-Kunden bieten wir eine Informationsveranstaltung an. Nähere Informationen finden Sie [hier](#) und auf S. 10.

[Zur Verordnung](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588 0

September 2023

International Public Procurement Award 2024

Um Anreize für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu geben, sich mit Themen des nationalen und internationalen Vergabewesens zu befassen, soll auch im Jahr 2024 der vom forum vergabe e.V. gestiftete und mit 5.000 Euro dotierte International Public Procurement Award (IPA) vergeben werden.

Bis zum 30.09.2023 können sich junge Autoren aus Europa im Alter bis zu 35 Jahren mit einer Arbeit bewerben, die sie im Zeitraum vom 01.04.2022 bis 30.09.2023 fertiggestellt haben.

Weiterführende Informationen zur Auslobung und Bewerbung finden Sie [hier](#).

Ihre Ansprechpartnerin

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

Transformation des Vergaberechts: Präsentationen zu den Ergebnissen der schriftlichen Stellungnahmen online verfügbar

Wie im Newsletter Juli 2023 berichtet, sind im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Transformation des Vergaberechts („Vergabe-Transformationspaket“) über 450 Stellungnahmen im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eingegangen. Diese wurden ausgewertet und das BMWK erörterte im Rahmen einer Kick-off-Veranstaltung und vier thematisch an einzelnen Aktionsfeldern des Vergabetransformationspakets orientierten Gesprächsrunden im Juni zusammenfassend die vorläufigen Ergebnisse.

Die Präsentationen stehen unter [BMWK - Präsentationen der Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen in den Stakeholder-Gesprächsrunden im Juni](#) zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, kristinafranke@abstsachsen.de, 0351 2802 400



Recht

Anforderungen an die Preisprüfung und Einhaltung des festgelegten Kommunikationsweges

1. Ein öffentlicher Auftraggeber darf sich grundsätzlich auch ohne Überprüfung auf die Leistungsversprechen der Bieter verlassen. Überprüfungspflichten des Auftraggebers entstehen erst, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an den Angaben des Bieters wecken könnten und sein Leistungsversprechen als nicht plausibel erscheinen lassen.
2. Ein für das Verfahren festgelegter Kommunikationsweg ist zwingend einzuhalten. Zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und dem jeweiligen Bieter kommt spätestens ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis zustande, das zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und auf beiden Seiten Sorgfaltspflichten begründet.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (Ag.) schrieb in einem EU-weiten Vergabeverfahren die Lieferung von Server- (Los 1) bzw. Speichertechnik (Los 2), inkl. Software (Lizenzen) sowie Wartung und Pflege, aus. Zuschlagskriterien waren der Preis zu 40 % und die Leistung zu 60 %. Nach den Bewerbungsbedingungen sollte die Kommunikation mit den am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen ausschließlich über die eingesetzte elektronische Vergabepattform erfolgen.

Nach Erhalt des Informationsschreibens gemäß § 134 GWB rügte die Antragstellerin (Ast.) die beabsichtigte Zuschlagserteilung an die Beigeladene (B.).

Die Ag. habe das Angebot der B. nicht ordnungsgemäß überprüft und aufgeklärt. Andernfalls wäre offenkundig geworden, dass deren Angebot gegen vier verschiedene A-Kriterien des Leistungsverzeichnisses verstoße und daher nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV bzw. den Bewerbungsbedingungen bereits auf der ersten Wertungsstufe vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre. Die Ast. führte detailliert zu den vier A-Kriterien aus.

Zudem sei davon auszugehen, dass eine Prüfung des von der B. angebotenen Preises nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Die Ast. habe ihr eigenes Angebot bei hoher Qualität bereits sehr kostengünstig kalkuliert, um ein wettbewerbsfähiges Angebot einzureichen. Es sei daher anzunehmen, dass die B. angesichts der Gewichtung der Leistung von 60 % ein eklatant günstigeres Angebot eingereicht habe, um die Qualitätsvorteile des antragstellerseitigen Angebotes zu unterbieten. Dieser preisliche Abstand hätte nach § 60 VgV kritisch aufgeklärt werden müssen, mit dem Ergebnis, dass der angebotene Preis unangemessen niedrig sei oder die angebotene Leistung den hohen Anforderungen der Ausschreibung nicht entspreche.

Die Ag. half der Rüge nicht ab und trug vor, dass die angegriffenen Kriterien im Rahmen der Angebotsprüfung auch aus technischer Sicht verifiziert worden seien und eine ordnungsgemäße Preisaufklärung stattgefunden habe.

Nach Nichtabhilfe beantragte die Ast. die Durchführung eines Vergabenachprüfungsverfahrens bei der Vergabekammer und führte zur Begründung u. a. vorgenannte Punkte auf. Zudem machte sie nach Akteneinsicht geltend, dass das Angebot der B. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV wegen verspäteter Antwort auf ein per E-Mail an die B. übermitteltes Nachforderungs- und Aufklärungsverlangen von der Wertung hätte ausgeschlossen werden müssen.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Der zulässige Nachprüfungsantrag war unbegründet.

Die Ast. sei ihrer Pflicht zur Aufklärung der Preise nach § 60 Abs. 1 VgV nachgekommen. Die von der Rechtsprechung entwickelte Aufgreifschwelle von 20 % für Liefer- und Dienstleistungen sei vorliegend überschritten und die Ag. habe das Angebot der B. nach durchgeführter Aufklärung als auskömmlich bewertet. Diese Prognoseentscheidung der Ag. unterliege nur einer eingeschränkten Nachprüfbarkeit durch die Vergabekammer. Die Nachprüfung habe ergeben, dass die Prognoseentscheidung der Ag. zur Auskömmlichkeit des Angebotes auf Basis eines zutreffend und hinreichend ermittelten Sachverhaltes und einer gesicherten Erkenntnisgrundlage getroffen wurde sowie nachvollziehbar und vertretbar sei.

September 2023

Zum Ablauf einer Preisprüfung führte die Kammer aus: In einem **ersten Schritt** identifiziere der öffentliche Auftraggeber zweifelhafte, d. h. niedrige Angebote und prüfe, ob der Preis oder die Kosten dieses Angebots ungewöhnlich niedrig zu sein "scheinen". In einem **zweiten Schritt** habe der Auftraggeber dem betreffenden Bieter die Möglichkeit zu geben, die Gründe darzulegen, aus denen er der Ansicht ist, dass sein Angebot nicht ungewöhnlich niedrig sei. Der Auftraggeber habe sodann in einem **dritten Schritt** die Stichhaltigkeit der gegebenen Erläuterungen zu beurteilen und festzustellen, ob das in Rede stehende Angebot ungewöhnlich niedrig sei. In einem **vierten Schritt** habe er seine Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung dieser Angebote zu treffen.

Das Angebot der B. wäre auch nicht gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV wegen verspäteter Antwort auf ein von der Ag. per E-Mail an die B. übermitteltes Nachforderungs- und Aufklärungsverlangen von der Wertung auszuschließen gewesen.

Für eine wirksame Nachforderung von Unterlagen unter Fristsetzung wäre es erforderlich gewesen, dass das Nachforderungsschreiben der Ag. bei der B. so in deren Machtbereich gelangt wäre, dass sie unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit gehabt hätte, vom Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Davon sei jedoch vorliegend nicht auszugehen. Mit den Bewerbungsbedingungen der Ag. sei - im Wege einer Selbstbindung - klargestellt worden, dass im Vergabeverfahren die Kommunikation mit den am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen **ausschließlich** über die Vergabeplattform erfolgen sollte. Daran habe sich die Ag. zuvor gehalten, indem sie sämtliche Bieteranfragen und Antworten sowie in Los 1 auch die Kommunikation zu Zuschlagsentscheidungen ausschließlich über die Vergabeplattform abgewickelt habe. Eine nachträgliche, stillschweigende Änderung dieser Selbstbindung sei ausgeschlossen. Zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und dem jeweiligen Bieter käme spätestens ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis zustande, das zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichte und auf beiden Seiten Sorgfaltspflichten begründe. Es widerspräche diesen Rücksichtnahmepflichten, wenn anstelle einer mit wenig Mühen verbundenen nochmaligen ordnungsgemäßen Versendung der Information über die Vergabeplattform oder zumindest dem Nachfragen nach dem Erhalt der E-Mail nichts weiter unternommen werde, selbst dann nicht, wenn die gesetzte Nachforderungsfrist fruchtlos abgelaufen sei, ohne dass man irgendeine Reaktion von der Beigeladenen erhalten habe. Unter diesen Umständen sei es treuwidrig, sich auf den formalen Zugang des Nachforderungsschreibens zu berufen, eine Frist zur Beantwortung sei mithin nicht wirksam ausgelöst worden.

Das Angebot der B. sei auch nicht gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV bzw. den Regelungen der Bewerbungsbedingungen wegen Änderung an den Vergabeunterlagen im Hinblick auf die technischen A-Kriterien vom Vergabeverfahren bereits auf der ersten Wertungsstufe auszuschließen. Eine Änderung der Vergabeunterlagen läge dann vor, wenn das Angebot eines Bieters eine Vorgabe der Vergabeunterlagen nicht einhalte bzw. wenn der Bieter den Umfang der ausgeschriebenen Leistungen einschränke oder erweitere. Ob eine solche Änderung der Vergabeunterlagen durch das Angebot im Einzelfall vorliege, sei anhand einer Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont sowohl der Vergabeunterlagen als auch des Angebots zu ermitteln. Dabei sei auf die objektive Sicht eines verständigen und fachkundigen Bieters, der mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung vertraut ist, abzustellen.

Ein öffentlicher Auftraggeber sei grundsätzlich nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Bieter ihre mit dem Angebot verbindlich eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen auch einhalten würden - vielmehr dürfe er sich grundsätzlich auch ohne Überprüfung auf die Leistungsversprechen der Bieter verlassen. Überprüfungspflichten des Auftraggebers entstünden erst dann, wenn konkrete tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen, die Zweifel an den Angaben des Bieters wecken könnten und das Leistungsversprechen des Bieters als nicht plausibel erscheinen ließen. In diesen Fällen müsse er bereit und in der Lage sein, das Leistungsversprechen der Bieter effektiv zu verifizieren.

Daneben trete der im Nachprüfungsverfahren geltende Untersuchungsgrundsatz, der die Nachprüfungsinstanzen zur umfassenden Erforschung des für die geltend gemachte Rechtsverletzung relevanten Sachverhalts verpflichte. In die Überprüfung einer angegriffenen Zuschlagsentscheidung könnten alle Gründe mit einbezogen werden, die Grundlage der Entscheidung der Vergabestelle gewesen seien. Dieser Untersuchungsgrundsatz sei

September 2023

nicht nur zu beachten, wenn es um die Aufklärung des Sachverhalts zu den von den Beteiligten zulässigerweise geltend gemachten vergaberechtlichen Verstößen geht, sondern wäre auch bei der Frage berührt, ob die Vergabekammer verpflichtet oder zumindest berechtigt sei, darüber hinaus weitere Vergaberechtsverstöße zu ermitteln und ggf. in ihre Beurteilung (vor allem) bei der Endentscheidung einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund sei aufgrund der dezidiert vorgetragenen Vorwürfe zu untersuchen, ob das Angebot der B. die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses erfülle.

Die Kammer setzte sich im Folgenden ausführlich mit den von der Ast. angegriffenen A-Kriterien auseinander. Sie konnte jedoch bei keinem der vier Kriterien eine ermessensfehlerhafte Überprüfung und Bejahung des Vorliegens der Anforderungen des Kriteriums durch die Ag. feststellen, was ein Eingreifen der Vergabekammer erfordert hätte. Eine abermalige Überprüfung des streitbefangenen Angebotes sei daher nicht anzuordnen.

Praxistipp:

1. Bestehen Zweifel an der Auskömmlichkeit eines Angebotes, muss vor einem Ausschluss oder einer Bezuschlagung des Angebotes zwingend eine Preisprüfung erfolgen. Vergabestellen sind gut beraten, dabei die von der VK vorstehend aufgeführten 4 Schritte zu beachten.
2. Sowohl Bieter als auch Vergabestellen müssen den für das Verfahren einmal festgelegten Kommunikationsweg konsequent einhalten. Dieser kann nicht nachträglich einseitig geändert werden.

VK Sachsen, Beschluss vom 14.04.2023, 1/SVK/003-23

Ihre Ansprechpartnerin

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

Politische Neubewertung als Aufhebungsgrund

Die Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern hatte darüber zu entscheiden, ob die Aufhebung eines Vergabeverfahrens in Betracht kommt, wenn der Auftraggeber zu einem „schöneren“ Entwurf zurückkehren will, der aus Furcht vor Kostenüberschreitungen geändert wurde.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (AG) beabsichtigt die Neuerrichtung eines Schwimmbades, Überlegungen zur Machbarkeit waren Gegenstand einer Studie aus dem Jahr 2018.

Die Ausschreibung der Neuerrichtung des Sportschwimmbades erfolgte im Offenen Verfahren, hier das Los 16, WDVS Arbeiten (*Anm.: WDVS = Wärmedämmverbundsystem*). Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Die Angebotsfrist endete am 24.06.2021. Aus dem Protokoll zur Angebotsöffnung ergab sich, dass drei Angebote abgegeben wurden. Das Angebot der Antragstellerin (ASt) wies den niedrigsten Angebotspreis aus.

Im Rahmen der Entwurfsplanung sollten Kosten reduziert werden. Einsparungen erfolgten zum größten Teil an der nördlichen Fassade. Dort war lediglich der Zugang zum Betriebshof geplant, hohe architektonische Ansprüche an die Fassade wurden daher als nicht zwingend erachtet.

Durch einen im Verlauf des Vergabeverfahrens gefundenen Mieter, eine Physiotherapiepraxis, hat sich die Nutzung der Zuwegung nach Ansicht der AG deutlich geändert. Es war mit einer deutlich höheren Frequentierung durch Gäste zu rechnen. Die geplanten Einsparungen an der Fassade sollten nach Möglichkeit revidiert werden. Das Verfahren wurde durch die AG aufgehoben, „*weil eine ganz entscheidende Abänderung der bisherigen Bauabsicht, welche durch die Vergabeunterlagen ausgedrückt wird, erfolgt.*“

Mit der Begründung, dass die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen, unterrichtete die AG die Bieter mit dem Formblatt 352 über die Aufhebung des Vergabeverfahrens. Eine Mitteilung zum weiteren Vorgehen erhielt die ASt nicht.

September 2023

Durch Ihren Verfahrensbevollmächtigten wandte sich die ASt an die AG und stellte den Aufhebungsgrund in Abrede. Gerügt wurde die Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens, insb. aber die Rechtswidrigkeit der Aufhebung. Diese entspreche nicht den Anforderungen des § 17 EU VOB/A. Eine Reaktion der AG auf die Rüge der ASt blieb aus.

Die ASt stellte einen Nachprüfungsantrag. Es sollte festgestellt werden, dass die Aufhebung des Vergabeverfahrens rechtswidrig und die ASt in ihren Rechten verletzt ist.

Entscheidung:

Mit Erfolg! Die Aufhebung des Vergabeverfahrens erfolgte rechtswidrig, die ASt wurde durch die Aufhebung in ihren Rechten verletzt. Zwar hat die ASt keinen Anspruch auf Fortsetzung des aufgehobenen Vergabeverfahrens. Von dem Anspruch auf Fortsetzung eines Vergabeverfahrens ist aber die Frage zu trennen, ob die Aufhebung vergaberechtlich zulässig war.

Aufgrund eines einmal eingeleiteten Vergabeverfahrens ist ein öffentlicher Auftraggeber nicht zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Es besteht kein Kontrahierungszwang. Ein Anspruch auf Fortsetzung eines Vergabeverfahrens kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Als Beispiele werden die willkürliche Aufhebung oder wenn einem anderen Bieter der Zuschlag erteilt werden soll angeführt.

Die ursprüngliche Leistungsanforderung – die Anbringung einer Fassade mit WDVS-Flächen – ist nach wie vor unstreitig einhaltbar. Die technische Ausführung ist weder unmöglich noch rechtswidrig. Konstruktive und ästhetische Abstriche, die AG und Architekt an der favorisierten Ausführung gemacht hatten, sind genau wie die Rückkehr zum ursprünglichen Planungsentwurf rein interne Vorgänge. Die Durchführung der ursprünglichen Planung war nicht unzumutbar. Die Entscheidung, die Fassade doch anders zu gestalten, reduziert sich im Wesentlichen auf eine ästhetische Neubewertung. Von der AG im Vermerk vom 08.09.2021 angeführte Minderkosten fallen unter Berücksichtigung des Gesamtinvestitionsvolumens nicht ins Gewicht. Auch die Erzielung von Mieteinnahmen, die sich kostensenkend auswirken, gehörte von Anfang an zum Konzept. Dies geht aus der Machbarkeitsstudie mit Stand Januar 2019 hervor.

Die ursprünglichen Leistungsanforderungen für AG und Bieter sind weiterhin zumutbar. Es kommt auf die Frage, ob Änderungen mit den Regelungen der VOB/B aufgefangen werden können, nicht mehr an. Es bleibt zwar dem AG vorbehalten, nach dem Vertragsschluss Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, ggf. mit Auswirkungen auf den Preis.

Vorliegend hätte eine Bauausschreibung nur unter den Voraussetzungen von § 17 EU Abs. 1 VOB/A aufgehoben werden können.

Praxistipp:

Es gibt keinen Kontrahierungszwang, eine Aufhebung ist daher grundsätzlich möglich. Dies ist aber nicht gleichbedeutend mit der Rechtmäßigkeit der Aufhebung. In der Praxis ist daher die Trennung zwischen der Möglichkeit einer Aufhebung und deren vergaberechtlicher Bewertung zu beachten.

Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10.03.2022, Az.: 1 VK 8/21

Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61838117

Entscheidung zu Hosting Anbietern mit amerikanischer Mutter

VK Bund hat die Spruchpraxis der Nachprüfungsinstanzen weitergeführt, wonach der Umstand, dass ein Bieter eine in Deutschland ansässige Tochtergesellschaft eines US-amerikanischen Unternehmens als Hosting-Dienstleister einbinden will, nicht ausreicht, um an der Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens, insbesondere hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Anforderungen, zu zweifeln.

September 2023

Sachverhalt:

In einem EU-weiten Verfahren wird die Beschaffung von Reisebüroleistungen ausgeschrieben. Zuschlagskriterien sind der Preis und die voraussichtliche Qualität der Leistung anhand vorzulegender Konzepte. Ziff. 3. der Leistungsbeschreibung definiert das Anforderungsprofil für die zu beschaffenden Reisebürodienstleistungen, die in Basisleistungen (Ziff. 3.1) und Zusatzleistungen (Ziff. 3.2) aufgeteilt sind. Ziff. 3.15 enthält für die Basisleistungen unter anderem folgende Vorgabe: "3.1.5 Datenhaltung -

Alle Datenhaltungen inklusive Back Office Systeme erfolgt auf Servern in der EU, idealerweise in Deutschland."

Gemäß § 11 des bei den Vergabeunterlagen befindlichen Vertragsentwurfs soll u. a. folgendes vereinbart werden:

"(1) Die Auftragnehmerin ist gesetzlich zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Sie benennt der Geschäftsstelle die Erreichbarkeitsdaten des hausinternen Datenschutzbeauftragten und hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. ... (2) Die vorstehend geregelten Verpflichtungen zum Datenschutz gelten ein Jahr über das Ende der Rahmenvereinbarung hinaus." Bieterin B gibt ein Angebot ab, mit welchem sie ausgeschlossen wird, da die Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens nicht verbindlich nachvollzogen werden kann. Mit Schreiben vom 17. März 2023 informierte der Auftraggeber erstmalig B nach § 134 GWB, ihr Angebot könne wegen Unterschreitens der Mindestpunktzahl nicht berücksichtigt werden, es sei beabsichtigt, den Zuschlag an Bieterin C (spätere Beigeladene) zu erteilen. Nach wechselseitigem Schriftverkehr zwischen den Beteiligten rügt B die erneut mitgeteilte, beabsichtigte Zuschlagserteilung an C mit Schreiben vom 17. April 2023. Nach Erhalt einer Nichtabhilfeentscheidung beschwert sich B vor der zuständigen Vergabekammer, über die Entscheidung des Auftraggebers, den Zuschlag an C erteilen zu wollen.

Beschluss:

Mit Erfolg. Die Kammer betont, dass auch in diesem Fall der Grundsatz gelte, dass der öffentliche Auftraggeber dem Leistungsversprechen der Bieter vertrauen dürfe. Wenn ein Bieter mit seinem Angebot zusage, die vertraglichen und datenschutzrechtlichen Vorgaben zum Hosting einzuhalten und es unzweifelhaft ist, dass sie dazu auch in der Lage ist, besteht kein Raum für einen Angebotsausschluss. Hypothetische Verfügungen US-amerikanischer Behörden, personenbezogene Daten aus einem etwaigen Auftragsverhältnis zweckwidrig herauszugeben, reichten hierfür nicht aus, da nicht per se davon ausgegangen werden könne, dass die Bieterin einer solchen, gegen gesetzliche Pflichten verstoßende konzerninterne Weisung der US-amerikanischen Mutter auch Folge leisten würde.

Praxistipp:

Die Tatsache, dass ein Bieter eine in Deutschland ansässige Tochtergesellschaft eines US-amerikanischen Unternehmens als Hosting-Dienstleister einbinden will, muss den Auftraggeber nicht an der Erfüllbarkeit des Leistungsversprechens zweifeln lassen. Bestehen Unklarheiten im Angebot, hat der Auftraggeber diese im Verfahren unverzüglich aufzuklären, damit der Zuschlag nur auf ein Angebot erteilt wird, das die auftraggeberseitig gesetzten Vorgaben auch einhält, und damit ein korrektes Angebot den Zuschlag erhält. Mehr zu dieser Thematik, vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7. September 2022, 15 Verg 8/22; 2. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 13. Februar 2023, VK 2-114/22)

VK Bund, Beschluss vom 20.06.2023, Az.: VK 2-34/23

Grundsatz der Losvergabe auch bei Leistung durch Start-Ups?

Voraussetzung für eine Vergabe in Losen ist, dass die ausgeschriebene Leistung losweise vergeben werden kann. Hierfür ist auch entscheidend, ob sich für die konkrete Leistung ein eigener Anbietermarkt mit spezialisierten Fachunternehmen herausgebildet hat.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Beschaffung eines Patientenportalsystems. Dieses sollte aus einer digitalen Aufnahme, Behandlungs- und Entlassungsmanagement bestehen. Eine Losaufteilung erfolgte nicht. Von den zehn eingegangenen Teilnahmeanträgen haben acht Bewerber denselben Nachunternehmer für das Entlassungsmanagement

September 2023

benannt. Davon wird in fünf Fällen der Antragsteller (ASt) benannt. Der ASt selbst reichte keinen eigenen Teilnahmeantrag ein. Vielmehr rügte er erfolglos die fehlende Vergabe des Auftrags in Losen und stellte einen Nachprüfungsantrag vor der zuständigen Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg. Der ASt war nach § 160 Abs. 2 GWB antragsbefugt, obwohl er keinen Teilnahmeantrag abgegeben hat. Es ist von ihm substantiiert vorgetragen worden, dass er durch die unterbliebene Losbildung verhindert wurde, sich an der Ausschreibung zu beteiligen. Der Nachprüfungsantrag ist auch begründet. Die beabsichtigte Gesamtvergabe verletzt den ASt in seinen Rechten aus § 97 Abs. 6 GWB i. V. m. § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB. Jedem Auftraggeber steht es zwar frei, den Gegenstand der Leistung zu bestimmen, die er beschaffen möchte. Zur Stärkung des Mittelstands müssen Leistungen aber grundsätzlich in Losen vergeben werden. Dies wäre hier möglich gewesen, da sich für die spezielle Leistung des Entlassungsmanagements ein eigener Anbietermarkt mit spezialisierten Fachunternehmen herausgebildet hat. Nach den - auf Studien gestützten - Feststellungen der Vergabekammer hat sich für das Entlassungsmanagement eine Art Start-Up-Szene mit spezialisierten Unternehmen gebildet. Dies war Folge der Neuregelungen zum Entlassungsmanagement im Krankenhausrecht. Zudem spiegeln die eingegangenen Teilnahmeanträge die Marktlage wider. Sie zeigen, dass in der aktuellen Marktsituation - entgegen der Behauptung der AG - keine komplette Patientenportalssoftware existiert. Vielmehr müssen die Bewerber auf Fachunternehmen für das Entlassungsmanagement zurückgreifen. Eine losweise Vergabe ist nicht ausnahmsweise nach § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB zulässig. Es liegen keine wirtschaftlichen oder technischen Gründe vor, die dies erfordern. Bei der Bewertung dieser Frage steht dem Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu, der durch die Nachprüfungsinstanzen nur eingeschränkt überprüft werden kann. Hier ist der AG jedoch von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen. Er hat nämlich fehlerhaft angenommen, dass kein eigener Anbietermarkt für die einzelnen Funktionsweisen des Patientenportals bestehe. Das Unterlassen einer Losbildung war daher vergaberechtswidrig.

Praxistipp:

Öffentliche Auftraggeber müssen den Markt erkunden, prüfen und das Festgestellte dokumentieren. Vorliegend waren die aktuellen Marktverhältnisse von wesentlicher Bedeutung. Die Frage, ob technische oder wirtschaftliche Gründe es "erfordern", von einer Losbildung abzusehen, setzt eine Bewertung des Auftraggebers voraus. Die Überprüfung erfolgt anhand der im Vergabebericht zeitnah dokumentierten Abwägung.

VK Nordbayern, Beschluss vom 23.03.2023, Az.: RMF-SG21-3194-8-6

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588 0

September 2023

Veranstaltungen

06. September 2023: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung

Das Seminar ist für Teilnehmer mit gefestigter Praxiserfahrung zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Leistungsarten ein. Ziel ist es, den Teilnehmern differenziertes Wissen zu ausgewählten Themenkomplexen zu vermitteln.

Ausführlich wird auf Unterschiede des EU-Verfahrensrechts zum nationalen, insbesondere hessischen Vergaberecht eingegangen. Wir vermitteln Auftraggebern und Bietern aktuelle und vertiefende Kenntnisse anhand neuester Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte.

Auftraggeber lernen, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und Verfahrenskorrekturen, die eine Fortsetzung des Verfahrens ermöglichen. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle nötigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und einen Angebotsausschluss vermeiden können. In allen Themenschwerpunkten informieren wir Sie jeweils über aktuelle Entscheidungen.

Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden

Termin: 06. September 2023, 9:00 - 13:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referenten: Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

06. September 2023: eForms ... das bedeutet die Umstellung technisch und fachlich! – Nur für eHAD Kunden!!!

Ab 25. Oktober 2023 werden die neuen EU-Standardformulare für EU-weite Verfahren (eForms) verpflichtend sein. Dies bringt zahlreiche Änderungen in der Durchführung einer elektronischen Vergabe, insbesondere hinsichtlich der technischen Abläufe im Hintergrund, mit sich. Auch werden organisatorische Maßnahmen notwendig sein, da die Kommunikation von der Vergabeplattform zum Amtsblatt der Europäischen Union (TED) grundlegend geändert wird.

Für öffentliche Auftraggeber, die die eHAD als eVergabeplattform nutzen, veranstaltet die ABSt eine digitale Informationsveranstaltung. Dieses Webinar ist insbesondere für Kunden interessant, da der Fokus des Webinars auf die erfolgreiche Umsetzung von eForms im AI VERGABEMANAGER gerichtet ist. Sie erhalten einen umfassenden Einblick zu eForms im AI VERGABEMANAGER und praktische Tipps zur Befüllung der neuen Formulare.

Melden Sie sich gerne unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> an, um mehr über die konkrete Umsetzung von eForms zu erfahren.

Termin: 06. September 2023, 14:30:00 - 16:00 Uhr – **Die Veranstaltung findet online statt!**
Teilnahmeentgelt: Die Teilnahme ist für unsere Kunden kostenfrei!

September 2023

07. September 2023: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 07. September 2023, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 100 €

13. September 2023: eHAD-Vertiefungsseminar: Mehrstufige eVergabe-Verfahren

Dieses Seminar wendet sich an Anwender (öffentliche Auftraggeber und deren Dienstleister) des eHAD-Vergabemanagers, die bereits Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung der Software gesammelt haben.

Anhand eines Beispiels des Vergabemanagements in der eHAD-Testumgebung wird den Teilnehmern ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb VgV (Dienstleistung) vorgeführt und erläutert. Schwerpunkt hierbei wird die Bearbeitung der Teilnahmeanträge und Durchführung von Verhandlungsrunden sein. **Insbesondere auch auf Fragen, die sich für die Anwender in der Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung mehrstufiger Verfahren ergeben haben oder sich stellen könnten, soll im Seminar eingegangen werden.**

Erläuterungen zu der Anwendung von Aktionen, wie z. B. ‚Aufheben der Vergabe‘ oder ‚losweiser Ausschluss von Angeboten‘ in der Auswertungsphase nach Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsöffnung werden die Vorführung des mehrstufigen Vergabeverfahrens ergänzen, soweit es der zeitliche Rahmen der Veranstaltung zulässt.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin: 13. September 2023, 9:30 – ca. 16.00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Teilnahmeentgelt: 100 €

20. September 2023 Fördermittel und Vergaberecht in Hessen – Was ist zu tun?

Konkretisierte Darstellung der vergaberechtlichen Verpflichtungen bei Erhalt von Zuwendungen

Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Mitteln im Haushaltsrecht bildet die gemeinsame Schnittmenge von Zuwendungsrecht und Vergaberecht. Zuwendungen oder Fördermittel sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen der EU, des Bundes, der Länder oder Kommunalverwaltungen. Das Seminar richtet sich an Zuwendungsempfänger von hessischen Landesmitteln, deren Maßnahmen regelmäßig unterhalb der EU-Schwellenwerte bleiben. Empfänger von Fördermittel können natürliche oder juristische Personen sein, die nicht

September 2023

zwingend zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts sind (z. B. Träger betrieblicher Berufsbildungseinrichtungen).

Regelmäßig ergibt sich aus den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids (z. B. ANBest-P) die Verpflichtung, vergaberechtliche Vorschriften anzuwenden. Allerdings unterscheiden sich die Regelungen hinsichtlich der konkreten Anwendung des Vergaberechts bei der Beschaffung. Die Veranstaltung befasst sich zunächst mit der Identifizierung von privaten und öffentlichen Zuwendungsempfängern nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftrüegesetz. Sodann werden die nach dem Zuwendungsrecht und den anzuwendenden Auflagen resultierenden vergaberechtlichen Pflichten bei der Beauftragung von Leistungen erläutert. Besprochen werden Fallkonstellationen, bei denen eine Direktbeauftragung möglich ist. Im Folgenden werden anhand Fallbeispielen typische Vergabebefehle besprochen, die regelmäßig zum Widerruf des Bescheids führen ggf. mit der Verpflichtung, bereits erhaltene Zuwendungen zurückzuzahlen.

Ein weiterer Teil der Veranstaltung befasst sich mit den Fragen hinsichtlich der Vorbereitungsmaßnahmen eines Vergabeverfahrens, vor dessen eigentlichem Beginn sowie der besonderen Dokumentationspflicht des Zuwendungsempfängers. Die Teilnehmer des Seminars erhalten konkrete Handlungsempfehlungen und bekommen gestellte Fragen zu ihren Förderprojekten direkt beantwortet.

Wir bieten Ihnen grundsätzlich jeden **Freitag von 10:00-11:00 Uhr** an, Ihre Einwahl zur gewählten digitalen Veranstaltung zu testen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 20. September 2023, 9:00- 14:00 Uhr, - **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

28. September 2023 Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Ziel ist, Ihnen die Struktur und die Grundsätze des Vergaberechts näher zu bringen. Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachtet werden muss und wie Sie häufig gemachte Kardinalfehler vermeiden können. Anhand aktueller Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen praxisnah erläutert. Das Seminar lässt Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Das öffentliche Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen besondere Regelungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Das Vergaberecht umfasst eine Vielzahl von Regelungen, die öffentliche Auftraggeber beim Beschaffen von Baumaßnahmen, dem Kauf von Gütern oder bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung einhalten müssen.

Erörtert werden die Regelungen bei EU-weiten Verfahren sowie bei kleineren Auftragswerten im sogenannten „Unterschwellenbereich“, soweit sie sich auf Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen beziehen. Es werden zudem die seit dem 1. September 2021 geltenden Regelungen des Hessischen Vergabe- und Tariftrüegesetzes sowie der Gemeinsame Runderlass für das Öffentliche Beschaffungswesen (Vergaberlass) besprochen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 28. September 2023, 8:30- 14:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

September 2023

05. Oktober 2023: Effektive Vorbereitung eines Verfahrens und Erstellung der Vergabeunterlagen

Die sorgfältige Vorbereitung einer Ausschreibung ist immanent für einen erfolgreichen Ablauf eines Vergabeverfahrens und schützt vor zeitraubenden Nachprüfungsverfahren. Wer von Anfang an Fehler vermeidet, erhält am Ende auch die gewünschte Leistung.

Dieses praxisorientierte Online-Seminar bietet zunächst eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln, die bei der Vorbereitung von Vergabeverfahren zu beachten sind. Hierzu gehören die Verfahrensvorbereitung, die Leistungsbestimmung, Gegenstand, Inhalt und Vollständigkeit der Vergabeunterlagen sowie Fristen und Termine. Typische Fehler werden anhand von Fallbeispielen und Lösungen besprochen und so die erforderlichen Fähigkeiten zur Erstellung der Vergabeunterlagen vermittelt.

In diesem Seminar werden die Herangehensweise und die Umsetzung von Auftragsvergaben fundiert erläutert und besprochen. Die Diskussion und Austausch mit den Teilnehmern sind ausdrücklich erwünscht.

Der Referent, Hans-Peter Müller, ist Dipl.-Verwaltungswirt und war von 1988 bis 2020 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) tätig. Seit 2001 befasste er sich im Vergaberechtsreferat mit vielfältigen Fragestellungen, war für die Umsetzung des EU-Vergaberechts in die Vergabeverordnung (VgV) zuständig und auch an der Neufassung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beteiligt. Herr Müller ist Autor und Herausgeber eines Kommentars zum Sektorenvergaberecht sowie Autor und Herausgeber des einschlägigen Standardkommentars zum Preisrecht bei öffentlichen Aufträgen.

Wir behalten uns vor, das Seminar als Hybridveranstaltung stattfinden zu lassen, falls Sie an einer Teilnahme in Präsenz (Wiesbaden) interessiert sind, teilen Sie uns dies bitte mit.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Infos zum Seminarinhalt und können sich direkt online anmelden.

Termin: 05. Oktober 2023, 10:00- 15:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 190,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

Seminare in anderen Bundesländern

2. Vergaberechtstag Mecklenburg Vorpommern

Einen Tag lang teilen Richter, Rechtsanwälte und Anwender Ihre Expertise zu aktuell Wissenswertem und Wichtigem rund um das öffentliche Auftragswesen. Im Anschluss an die jeweiligen Vorträge beantworten die Referenten Fragen aus dem Auditorium.

Zudem werden wir in diesem Jahr auch eine Podiumsdiskussion durchführen.

Seminarort: Vienna House by Wyndham Sonne Rostock, Neuer Markt 2, 18055 Rostock
Termin: 21.09.2023 09:30 bis 17:30 Uhr
Anmeldung: [hier geht's zur Anmeldung](#)

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Grit Wiese, ABST Mecklenburg-Vorpommern, Telefon: 0385 617381 15, E-Mail: wiese@abst-mv.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:
Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.